



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Dezember 2001

NR.

2376

Einwohnergemeinden 4657 Dulliken und 4653 Obergösgen: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung "Niedere Ey" in Dulliken

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken hat die bestehende und rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung "Niedere Ey" (genehmigt mit RRB Nr. 7425 vom 12. Dezember 1975 für das Gemeindegebiet Dulliken, resp. mit RRB Nr. 3525 vom 8. Juni 1976 für das Gemeindegebiet Obergösgen) im Sinne der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Juli 1998 überarbeitet und neu ausgeschieden. Die Grundwasserfassung dient der Trink- und Brauchwasserversorgung der Einwohnergemeinde Dulliken. Die Grundwasserschutzzone erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Dulliken und Obergösgen.

Nachdem die zuständigen kantonalen Fachstellen die Schutzzoneakten vorgeprüft haben (Mitbeteiligungsverfahren im Sinne von §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG), haben die Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen die neuen Schutzzoneakten (Schutzzoneplan und Schutzzoneverordnung) in der Zeit vom 21. September bis 20. Oktober 2001 als kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG in den beiden betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt sowie im amtlichen Anzeiger für die beiden Gemeinden ausgeschrieben. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Das Grundwasserpumpwerk "Niedere Ey" dient der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Dulliken. Das 25-jährige, rechtsgültige Schutzzonevergleich sowie der Schutzzoneplan sind veraltet und bedürfen einer Überarbeitung im Sinne der neuen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchV vom 28. Juli 1998; SR 814.201) sowie im Sinne von §§ 15 ff. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die alte Schutzzone war auf eine maximale theoretische Entnahmemenge von 6'000 l/min ausgelegt. Mit einer Reduktion auf maximal 5'400 l/min sowie dank dem Vorliegen neuer Resultate aus einem hydrogeologischen Markerversuch und anderweitigen Optimierungen kann die neue Schutzzone als Ganzes deutlich verkleinert werden. Die innere Schutzzone S2 hingegen wird gegenüber der alten Zone SIIA vergrössert, wodurch sich insgesamt ein besserer Grundwasserschutz erzielen lässt. Die effektive konzessionierte Entnahmemenge des Pumpwerks beträgt nach wie vor 3600 l/min und 1800m³/Tag (RRB Nr. 2287 vom 10. November 1998). Der alte Schutzzoneplan sowie das alte Schutzzonevergleich sind mit der Genehmigung der neuen Schutzzone aufzuheben.

Konfliktpunkte innerhalb der Schutzzone - und insbesondere nicht zonenkonforme Anlagen in der inneren Schutzzone S2 - sind in einem Konfliktplan aufgeführt, und allfällige Untersuchungs- oder Sanierungsmassnahmen an diesen Anlagen sind im neuen Schutzzonevergleich verbindlich festgehalten.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 10. September 2001 resp. vom 9. Oktober 2001 haben die Gemeinderäte von Dulliken resp. von Obergösgen die Planaufgabe für den neuen Schutzzonenplan und das dazugehörige neue Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Niedere Ey" beschlossen und die neuen Schutzzonenakten gleichzeitig genehmigt. Da anlässlich der Planaufgabe keine Einsprachen eingegangen sind, können die gemeinderätlichen Genehmigungen geltend gemacht werden. Mit Datum vom 23. November 2001 hat die Einwohnergemeinde Dulliken die neuen Schutzzonendokumente dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Die alte Grundwasserschutzzone (genehmigt mit RRB Nr. 7425 vom 12. Dezember 1975 für das Gemeindegebiet Dulliken, resp. mit RRB Nr. 3525 vom 8. Juni 1976 für das Gemeindegebiet Obergösgen) wird mit diesem Beschluss vollumfänglich aufgehoben.
- 3.2. Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung "Niedere Ey" auf GB Dulliken Nr. 103 der Wasserversorgung Dulliken wird gemäss
 - Schutzzonenplan 1:2'000 "Grundwasserschutzzone Niedere Ey" vom 30. Juli 2000, Rev. Datum vom 16. Juli 2001
 - "Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Niedere Ey in Dulliken" vom 16. August 2001als kommunaler Nutzungsplan nach §§ 15 ff. PBG genehmigt.
- 3.3. Die Schutzzone ist für eine Entnahmemenge von maximal 5'400 l/min ausgelegt. Ausschlaggebend ist jedoch die vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2287 vom 10. November 1998 konzessionierte Entnahme von 3'600 l/min und 1'800 m³/Tag.
- 3.4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken bzw. zu löschen:
 - Von der neuen Schutzzone betroffen sind die auf dem neuen Schutzzonenplan aufgeführten Grundstücke GB Dulliken Nrn. 86, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 115, 1611, 1958, 2337 sowie GB Obergösgen Nrn. 115, 116, 117, 118, und 90001 (Aare). Bei diesen Grundstücken ist der Eintrag gemäss Art. 10 des neuen Schutzzonenreglementes durchzuführen.
 - Bei denjenigen Grundstücken, die von der neuen Grundwasserschutzzone nicht mehr betroffen sind, ist der alte Eintrag im Grundbuch gemäss RRB Nr. 7425 vom 12. Dezember 1975 zu löschen. Betroffen sind: GB Dulliken Nrn. 47, 68, 69, 73, 74, 75, 94, 101, 116, 117, 949, 1058, 1065, 1402, 1403, 1405, 1406, 1407, 1563, 1704, 1819, 1823, 1884, 2089.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dulliken

Genehmigungsgebühr
Total

Fr. 2'300.-- (Kto. 6040.431.00;214/220)
Fr. 2'300.--

Zahlungsart:
Rechnungsstellung:

mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
erfolgt durch das Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Versand durch Amt für Umwelt:

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (ad acta 0214.084.001, (CM, N:\2_Bo\21_Gwg\214\084001rrb_Nied Ey.doc) mit genehmigtem Plan + Reglement sowie Berichte)

Amt für Umwelt (3) (Sch, Da: GASO-Nr. 638'245'002, FS Tankanlagen)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Kantonsforstamt (2) (mit je 2 genehmigten Plänen + Reglementen)

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Kantonspolizei

Amt für Landwirtschaft (mit genehmigtem Plan + Reglement)

Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen (mit je 2 genehmigten Plänen + Reglementen)

Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken, **lettre signature** (mit je 2 genehmigten Plänen + Reglementen, mit Rechnung)

Amt für Umwelt, CM (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt; nach Eintreten der Rechtskraft)

Text: "EG Dulliken und Obergösgen: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung "Niedere Ey" der Wasserversorgung Dulliken. Die alte Grundwasserschutzzone, genehmigt mit RRB Nr. 7425 vom 12. Dezember 1975 für das Gemeindegebiet Dulliken, resp. mit RRB Nr. 3525 vom 8. Juni 1976 für das Gemeindegebiet Obergösgen, wird aufgehoben."

Amt für Umwelt, CM (z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt; nach Eintreten der Rechtskraft) mit genehmigtem Plan + Reglement. „Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 10 des Reglements und Ziff. 3.4. des vorliegenden Beschlusses.“

C

C